

**Begründung zur
Verordnung zum Aufbau einer Angebotsstruktur
zur Ermöglichung von Testungen auf einen direkten
Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronateststrukturverordnung - CoronaTeststrukturVO)
Vom 29. September 2021**

Ab 1. März 2023

§ 1

Der Absatz 1 des § 1 regelt auch weiterhin die Aufhebung der Beauftragungen (s. ehemals § 3a Absatz 4). Diese Regelung wurde aufgrund der Neugestaltung der Coronateststrukturverordnung in § 1 Absatz 1 verschoben.

Mit dem Einfügen wird klargestellt, dass Beauftragungen ab dem 28. Februar 2023 – soweit sie nicht aufgrund anderer rechtlicher Regelungen keine Rechtswirkung mehr entfalten – enden, da der Regelungsgegenstand weggefallen ist. Dies hat den Hintergrund, dass die für die Bürgertestungen zugrundeliegenden Regelungen der Coronavirus-Testverordnung (Ansprüche auf kostenlose Testung, Regelung zur Leistungserbringung etc.) zum 28. Februar 2023 außer Kraft treten und somit die Beauftragungen der Leistungserbringer enden.

Satz 2 enthält den Hinweis, dass die Pflicht zur Auftrags- und Leistungsdokumentation für die Leistungserbringer auch nach Beendigung der Beauftragung bestehen bleibt. Dies ist deshalb wichtig, da so eine nachträgliche Überprüfung der durchgeführten Testungen durch die zuständigen Stellen der Abrechnungsprüfung und ggfs. auch durch Ermittlungsbehörden sichergestellt bleibt.

Absatz 2 enthält die ehemalige Regelung des § 5 Absatz 5 mit leichten Anpassungen und stellt eine ergänzende Regelung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 dar. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sind die gemeldeten und abgerechneten Testungen einschließlich deren Befund und auch die Testpersonen sowie der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Personen auf Listen festzuhalten.

Diese Listen dienen im Bedarfsfall zur Überprüfbarkeit der im Rechtsverkehr von Personen verwendeten Testzeugnisse. Die für die Aufbewahrung vorgesehene Aufbewahrungsfrist beträgt nach Absatz 2 ein Jahr. Eine Nutzung zur strichprobenartigen Abrechnungsprüfung der nach der Coronavirus-Testverordnung zuständigen Stellen erklärt Absatz 2 ebenfalls für zulässig. Weitergehende Regelungen der Coronavirus-Testverordnung zur Aufbewahrung bleiben unberührt. Nach Ablauf dieser oder besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen sind die Daten nach den einschlägigen Vorschriften zu vernichten.

§ 2

Im neu gefassten § 2 (ehemals § 4 Absatz 4) wird auch weiterhin das für Gesundheit zuständige Ministerium als zuständige Stelle im Sinne des § 7a Absatz 1b der Coronavirus-Testverordnung für die vertiefte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung bestimmt. Es handelt sich um eine Prüfung bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer oder die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7 Coronavirus-Testverordnung. Die Zuständigkeit für diese Abrechnungsprüfung folgt als Annex aus der Zuständigkeit für den Infektionsschutz und aufgrund der Steuerung der Teststellenstruktur. Eine Entscheidung, ob eine Teststelle auffällige Abrechnungsdaten aufweist und einer vertieften Abrechnungsprüfung unterzogen werden muss, kann nur vor dem Hintergrund des gesamten Landesvergleichs getroffen werden. Da das Robert Koch-Institut die Parameter, nach welchen sie die Abrechnungsdaten untersucht, nicht offenlegt, müssen die auf Landesebene zur Verfügung stehenden Daten für eine Entscheidung, ob eine vertiefte Abrechnungsprüfung erforderlich ist, mit zugrunde gelegt werden.